

Fremdplatzierung: Vom Mittelalter bis zur Gegenwart

Die Rettungsanstalten für verlorene Kinder

Urs Hafner erzählt in seinem Buch «Heimkinder» die wechselvolle Geschichte des Kinderheims in der Schweiz vom Mittelalter bis zur Gegenwart. Bis ins 20. Jahrhundert prägten Disziplin und Arbeit den oftmals tristen Alltag der Kinder. [Interview Barbara Heuberger](#)

Sie schreiben in Ihrem Buch, das 19. Jahrhundert gelte als «Jahrhundert der Anstalten». Warum?

Tausende von Kindern – vor allem aus den Unterschichten – wuchsen in den von bürgerlichen Kreisen neu gegründeten Rettungshäusern und Erziehungsanstalten auf. Vorher hatten vor allem Spitäler, Waisen- und Arbeitshäuser elternlose, verstossene oder von zu Hause ausgerissene Kinder und Jugendliche beherbergt. Im 19. Jahrhundert setzten sich aber auch die anderen modernen Anstalten durch, das Gefängnis, das Spital, die Kaserne.

Welche Kinder wurden in Heimen platziert?

In der Regel wohl Kinder in einer schwachen Position. Entweder hatten sie keine Eltern, oder die Eltern wollten ohne ihre Kinder leben; oder die Kinder liefen ihren Eltern davon, weil sie von ihnen geschlagen oder als Arbeitskräfte oder Lustobjekte missbraucht worden waren; oder weil die Eltern gemäss den Behörden nicht ausreichend für die Kinder sorgten oder in den Augen der tonangebenden Eliten einen anstössigen Lebenswandel führten.

Häufiger Grund war die Armut. Sind es heute andere Gründe?

Ja, die Armut dürfte in der Vormoderne einer der wichtigsten Gründe gewesen sein, weshalb Kinder nicht bei ihren Eltern aufwuchsen. Wer arm ist, ist besonders verwundbar. Das ist heute nicht anders, nur waren in den agrarisch geprägten Gesellschaften mehr Leute dem Armutsrisiko ausgesetzt. Allerdings: In der Vormoderne dürfte die Eltern-Kind-Beziehung weniger intim gewesen sein als heute. Im Adel etwa gab man das Neugeborene einer Amme, die sich hauptsächlich um es kümmerte.

Wie war es im Mittelalter, Kind zu sein?

Eine schwierige Frage. In der Literatur gibt es dazu zwei extreme Positionen: Philippe Ariès, der grosse französische Mentalitätshistoriker, behauptete, die Erwachsenen hätten den Kindern gleichgültig gegenübergestanden und sie als kleine Erwachsene behandelt. Dies habe den Kindern oder zumindest den privilegierten unter ihnen ein von moralisierenden und pädagogisierenden Interventionen unbehelligtes Aufwachsen erlaubt. Der Psychohistoriker Lloyd deMause, ein amerikanischer Sozialwissenschaftler, vermutete hingegen, Kinder hätten einen derart geringen Wert gehabt, dass die Erwachsenen sie bei jeder Gelegenheit geschlagen und gar getötet hätten, wenn sie sich von ihnen keinen Nutzen versprachen. Das Auseinanderklaffen dieser beiden Positionen zeigt, dass das mittelalterliche Leben nicht einfach zu rekonstruieren ist, ganz abgesehen davon, dass die Lebensweisen, die Sitten und Gebräuche je nach Region und Epoche beträchtlich variierten. Die Quellenlage lässt über den Alltag einfacher Leute im Mittelalter kaum gesicherte Aussagen zu; überliefert sind im schriftlichen Bereich vor allem offizielle Dokumente wie etwa Urkunden. Diese geben ohnehin keine Auskunft über die Lebenswirklichkeiten von Kindern. Wahrscheinlich litten viele von ihnen unter der für das Spätmittelalter charakteristischen hohen Gewaltbereitschaft. Der deutsche Mediävist Arnold Esch berichtet von brutalen, tödliche Folgen nach sich ziehenden Züchtigungen durch Eltern und Geistliche. >

Urs Hafner, 1968, promovierter Historiker und Journalist, arbeitet als Wissenschaftsredaktor beim Schweizerischen Nationalfonds (SNF) und ist freier Mitarbeiter der «Neuen Zürcher Zeitung». Sein Buch «Heimkinder – Eine Geschichte des Aufwachsens in der Anstalt» ist im Jahr 2011 im Verlag für Kultur und Geschichte hier + jetzt in Baden erschienen.

Welche Rolle spielte die christliche Barmherzigkeit?

Eine grosse, vor allem vor der Reformation. Im Mittelalter nämlich wurden Arme nicht per se stigmatisiert. Das mittelalterliche Bild des Spitals, das verarmte und kranke verlassene Kinder aus christlicher Barmherzigkeit bedingungslos aufnimmt, evoziert eine in dieser Form nicht mehr bekannte Grosszügigkeit. Sie ist weder in den Arbeitshäusern des 18. Jahrhunderts anzutreffen, noch wird sie vom modernen Sozialmanagement vertreten. Die Reformation unterzog dann den internierten Jugendlichen nicht einer Pädagogik, aber einer Disziplinierung: Wer nicht arbeite, versündige sich, und wer bettle, sowieso. Der Arbeit kam ein neuer und hoher Stellenwert zu. Das von der Reformation zentralisierte und der städtischen Obrigkeit unterstellte Spital dürfte den Insassen diese neuen Grundsätze nachdrücklich eingebläut haben.

Auffallend ist auch die christliche Färbung der Benennung der sittlichen Verwahrlosung und Verdorbenheit.

Rehabilitierung administrativ versorgter Menschen

(bah) Im Dezember 2013 hat der Nationalrat den Entwurf zu einem Bundesgesetz über die Rehabilitierung administrativ versorgter Menschen angenommen.

Die Vorlage sieht drei Kernpunkte vor:

- die Anerkennung des Unrechts
- eine wissenschaftliche Aufarbeitung
- den Schutz der Akten sowie ein Einsichtsrecht für die Betroffenen.

Der Gesetzesentwurf verzichtet zwar auf finanzielle Entschädigungen des Bundes zugunsten der Betroffenen. Der Bundesrat schliesst in seiner Stellungnahme aber nicht aus, dass zu einem späteren Zeitpunkt geprüft wird, ob im Rahmen einer ganzheitlichen Betrachtungsweise der Situation der Betroffenen von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und anderer Fremdplatzierungen gewisse finanzielle Leistungen ausgerichtet werden sollen. Diese ganzheitliche Betrachtungsweise wird durch den runden Tisch für Opfer von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen vorge-spürt. Der runde Tisch hat insbesondere den Auftrag, die Aufarbeitung der historischen, juristischen, finanziellen, gesellschaftspolitischen und organisatorischen Fragen im Zusammenhang mit Opfern von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen zu initiieren und zu koordinieren. Damit soll sichergestellt werden, dass die involvierten Behörden, Institutionen und Organisationen ihre Verantwortung gegenüber den Opfern von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen wahrnehmen können. Weitere Informationen unter www.administrativ-versorgte.ch

Warum wurden die Kinder in den Heimen denn so schlecht behandelt, was waren die Begründungen?

Zunächst: Wie die Kinder tatsächlich behandelt wurden, vor allem in den früheren Jahrhunderten, wissen wir nicht; wir können es nur vermuten. In der Tat dürfte es ihnen nicht allzu gut gegangen sein, wohl wie vielen Kindern insgesamt. Dass man Kinder zum Beispiel schlug, störte niemanden gross. Was wir heute als «schlechte Behandlung» bezeichnen, bedurfte in der Vormoderne kaum einer Rechtfertigung. Alles in allem dürfte die Bilanz all dieser Institutionen – chronologisch: des Spitals, des Armenhauses, des Waisenhauses, der Arbeitsanstalt, der Rettungsanstalt, des Erziehungsheims – eher düster ausfallen. Während Jahrhunderten haben sie Kinder und Jugendliche aufgenommen und damit auch eingeschlossen – angeblich, um sie zu retten, zu schützen, zu bessern. Gleichzeitig sollte dadurch die Allgemeinheit vor moralischen und finanziellen Schäden bewahrt werden.

Aber wieso die teilweise überlieferten Gewaltexzesse?

Aus den Quellen des 19. und des 20. Jahrhunderts – hier auch durch Betroffene – sind in der Tat schreckliche Misshandlungen überliefert. Dass von ihren Eltern verlassene, vernachlässigte und verwaiste Kinder, die bei Verwandten oder Bekannten untergebracht oder von den Behörden bei Bauern platziert wurden, die froh um eine zusätzliche Arbeitskraft waren, oftmals unter die Räder kamen, kann man – so zynisch es auch klingt – zumindest nachvollziehen: Auch in einer Familie können sich Aggressionen und Sadismus unter Umständen gegen die schwächsten und wehrlosesten Mitglieder richten. Die sogenannten Verdingkinder zum Beispiel fungierten als billige Arbeitskräfte, hatten keine Rechte und wurden von der Gesellschaft stigmatisiert. Auch wenn sich die Behörden verpflichtet fühlten, zum Rechten zu schauen, machten diese Bemühungen meist vor dem Tor des abgelegenen Hofes oder der verschwiegenen Miene der Pflegeeltern halt. Was dort wirklich geschah, wollte niemand genau wissen.

Doch warum drangsalierte gerade der Ort die elternlosen Kinder, der angeblich in deren Interesse und zu ihrem Wohl eingerichtet worden war?

Was ins Auge springt, ist der durchgängig abschätzige Ton gegenüber den Nachkommen der Schwachen, also den Allerschwächsten. Wieso das so war, ist schwierig zu sagen; die Grausamkeit und ihre Umstände müssten von Fall zu Fall analysiert werden. Im 18. Jahrhundert meinten die Gegner des Berner Findelhauses zum Beispiel, sie wollten keine «liederlichen Personen» unterstützen – gemeint waren unverheiratete Mütter und deren Nachkommen. Im 19. Jahrhundert sprachen Liberale und Konservative von «unwürdigen», «liederlichen» und «unverschämten» Armen. 1838 hielt eine Rettungsanstalt für «verwahrloste Kinder» fest, sie nehme keine «schwachsinnigen oder ganz böartigen Knaben» auf. In einer Luzerner Anstaltsordnung hiess es Ende des 19. Jahrhunderts, die Kinder seien «nicht etwa bloss aus der Hütte der Armuth, sondern auch aus roher, verwilderter Umgebung, ja selbst aus dem Schmutze sittlicher Verkommenheit hervorgeholt». 1919 gab



Fotografie: Barbara Heuberger

es in Zürich Anstalten für «jugendliche Psychopathen» und «anormale Kinder», ferner «körperlich, geistig und moralisch minderwertig, erblich belastet oder stark verwaahlte» Kinder. Noch Mitte des 20. Jahrhunderts hielt das Freiburger Schulreglement fest, dass «unverbesserliche Faulheit, hartnäckiger schlechter Wille, fortwährende Ungezogenheit und Fälle von Unsittlichkeit» mit Einweisung in eine Besserungsanstalt bestraft würden. Der Zweck der Erziehungsanstalt Aarburg lautete: «Rückgliederung und Eingliederung asozialer, antisozialer, schwererziehbarer und entwicklungsgehemmter Jugendlicher in die Gesellschaft». Alle diese Bezeichnungen sind abwertend, auch dort, wo das Kind nicht als böswilliges Wesen oder hoffnungsloser Fall bezeichnet, sondern in seiner Verletzlichkeit angesprochen wird. Auch die Feststellung der Schwäche – primär die Herkunft aus einem die kindliche Entwicklung hemmenden Milieu – dient letztlich immer der Herabminderung. Die Betroffenen waren minderwertige Geschöpfe, die nicht besondere Zuwendung, Verständnis oder Hilfe benötigten, sondern im Gegensatz eine noch härtere Behandlung, Aufsicht, Kontrolle, Misstrauen und Strafe.

Wie sah die rechtliche Situation aus?

Bis ins 19. Jahrhundert gab es für die Einweisung von Kindern und Jugendlichen in Armenhäuser, Spitäler, Waisenhäuser und Arbeitsanstalten keinerlei rechtliche Grundlage. Wer in einer Anstalt untergebracht wurde und wer nicht, entschied die Obrigkeit des betreffenden politischen Gemeinwesens, ausgehend von den Armengesetzen, die im Kampf gegen den Bettel erlassen worden waren. Die armenrechtliche Kinderfürsorge war vor allem auf Findelkinder, uneheliche und verwaiste Kinder ausgerichtet. Seit dem ausgehenden 18. Jahrhundert kümmerte sich die Fürsorge etwa im Kanton Bern zunehmend um Kinder aus zwar intakten, aber verarmten Familien, die mit dem Verdienst des Ernährers nicht über die Runden kamen. Die Gemeinden, die verpflichtet waren, ihre «almosenwürdigen Armen» zu unterstützen – also alte, kranke und gebrechliche Personen, die nicht mehr arbeitsfähig waren, sowie

unmündige vermögenslose Waisenkinder –, versuchten präventiv einzugreifen und von Armut bedrohte Familien frühzeitig zu entlasten, oftmals zum Nachteil der Kinder. Im Laufe des 19. Jahrhunderts erliessen die Kantone neue Armengesetze. Diese Erlasse sind die ersten schriftlichen Regulierungen der Fürsorge und – auch zwangsweisen – ausserfamilialen Versorgung von Kindern. Sie waren meist nicht an klare gesetzliche Voraussetzungen geknüpft. Damit wurde die Heimunterbringung von Kindern und Jugendlichen erstmals verrechtlicht. Die Verrechtlichung sollte den Betroffenen in Zukunft einen besseren Schutz ihrer Person verschaffen, doch dieser Prozess verlief nicht linear. Vielmehr entfaltete er eine Dialektik, die das Einschliessen verlassener und verarmter Kinder zeitweise noch verstärkte. Zudem blieben die gesetzlich-normativen Erlasse vorab auf eine theoretische Ebene beschränkt. Sie deckte sich kaum je mit der Rechtswirklichkeit, geschweige denn mit der gesellschaftlichen Praxis der Heimunterbringung. Eine Vielzahl von Akteuren war involviert, in der Mitte des 20. Jahrhunderts etwa im Kanton Luzern bis zu 15 Instanzen mit oftmals ungeklärten Verantwortlichkeiten, was dazu führte, dass Missstände nicht aufgedeckt und nicht beseitigt wurden.

1912 wurde das Zivilgesetzbuch eingeführt.

Ja, mit der Einführung des ZGB wurde die Verrechtlichung des Heimwesens entscheidend vorangetrieben. Nun durften Familien allein aus armenrechtlichen Gründen nicht mehr aufgelöst werden. Das Gesetz bestimmte, dass die Vormundschaftsbehörde im Falle einer «Verwaahlung», von «Pflichtwidrigkeit» oder «dauernden Gefährdungen» von Kindern den Entzug der elterlichen Gewalt anordnen sowie die Kinder in Heime oder bei Pflegeeltern unterbringen konnte. Das neue Zivilgesetzbuch sah also den Schutz des Kindes vor. Doch als Folge der neuen Bestimmung stieg die Zahl der Fremdplatzierungen gesamtschweizerisch stark an. Am meisten betroffen waren – einmal mehr – die Unterschichtkinder. >

Warum stiegen die Fremdplatzierungen an?

Die wohlhabenden Bürgerfrauen, die im Auftrag der Vormundschaftsämter Kontrollgänge durchführten, reagierten auf den – oftmals durch die schiere Not diktierten – Lebensstil der Unterschichten schockiert. Ökonomische Prekarität nahmen sie als moralische Verkommenheit wahr. Sie wollten die Kinder und Jugendlichen vor dem Verderben retten, meist zu deren Unglück.

Dann kam das schweizerische Strafgesetzbuch.

Das Strafgesetzbuch von 1942 – es ist seither mehrfach revidiert worden – sah vor, dass ein Unmündiger, der zwischen dem sechsten und dem 18. Lebensjahr eine Straftat begangen hatte, aus drei Gründen in eine Erziehungsanstalt eingewiesen werden konnte: erstens aus «Erziehungsbedürftigkeit» – sofern er «sittlich verwahrlost, sittlich verdorben oder sittlich gefährdet» war –, zweitens aus «Behandlungsbedürftigkeit» – wegen Geisteskrankheit, Schwachsinn, Blindheit, Trunksucht und Rückstand in der geistigen und sittlichen Entwicklung – und drittens, weil der zwischen 14 und 17 Jahre zählende Betroffene sich als «besonders verdorben und besonders gefährlich» erwies. Wenn auch das Strafgesetzbuch eine rechtliche Besserstellung der Pflegekinder innerhalb der schweizerischen Rechtsordnung brachte, indem sie auf Bundesebene erstmals unter strafrechtlichen Schutz gestellt wurden, so ist doch in diesem juristischen Text die jahrhundertealte Tradition der abwertenden Benennung und Stigmatisierung der betroffenen Kinder und Jugendlichen unüberhörbar. Auffallend ist auch die christliche Färbung der Benennung der sittlichen Verwahrlosung und Verdorbenheit. Sie rufen nach einer Behandlung, die ein minderwertiges und andersartiges Wesen korrektiv bessern will. Wer den gängigen Normen nicht entsprach, sollte normalisiert werden. Das Bild des guten und normalen Jugendlichen wurde innerhalb eng gesteckter Grenzen festgelegt.

Half nun diese Verrechtlichung den Kindern?

Auch hier ist eine pauschale Antwort schwierig. Sicher stärkte die Verrechtlichung, wohl eine dialektische Sache, die Position vieler Kinder, aber eben nicht aller. Sie setzte sich freilich vorerst nicht auf allen Gebieten durch: Bis Ende der 1970er-Jahre wurden in der Schweiz gemäss Schätzungen Zehntausende von auffälligen Jugendlichen aufgrund einer von Armeninspektoren, Jugendämtern und Vormundschaftsbehörden beschlossenen «administrativen Versorgung» in Straf-Arbeits-erziehungsanstalten und Gefängnisse gesteckt, ohne dass sie eine Straftat begangen hätten und ohne gerichtliche Verurteilung. Ein kleiner Diebstahl, ja Probleme mit den Eltern konnten ausreichende Gründe sein.

Was veränderte die sogenannte Heimkampagne?

Seit der «Heimkampagne» von 1970 wird die Heimunterbringung zunehmend versachlicht, das heisst entkonfessionalisiert, entideologisiert und geöffnet. Die heutigen «Sonderschulheime» bieten Heimplätze für Kinder an, die, wie es oft heisst, «aufgrund von Verhaltens- und Schulschwierigkeiten einer gezielten sonderpädagogischen, sonderschulischen und thera-

peutischen Hilfe bedürfen». Diese Sätze evozieren nicht länger die Herrschaft von Strafregister und Kruzifix.

Zur Gegenwart: Sie behandeln das Thema Pflegekinder nur am Rande. Dennoch: Wie kommt die Wahl zwischen Heim und Pflegefamilie zustande?

Mehrere Faktoren sind ausschlaggebend: zum einen die Wünsche der Eltern und – weniger bestimmend – der betroffenen Kinder und Jugendlichen, zum anderen das tatsächlich vorhandene Platzangebot, drittens die Entscheidungen der Behörden, also meist der Sozialarbeitenden. Da keine gesamtschweizerische Pflegeplätzestatistik und -typologie existiert, haftet der Wahl des Pflegeorts oft etwas Zufälliges an. Gerade wenn Eile geboten ist, müssen die Sozialarbeitenden pragmatisch unter den Orten auswählen, die frei sind. Diese Praxis ist weit entfernt vom Anspruch, Kindern und Jugendlichen in Not die bestmögliche Hilfe zu gewähren.

Lässt Sie die Einsetzung von professionellen Kinderschutzhilfen (KESB) seit dem 1. Januar 2013 hoffen, dass es Kindern künftig bei einem Obhutentzug besser gehen wird?

Auf jeden Fall. Dass sich professionell Geschulte mit Kindern in schwierigen Situationen beschäftigen, ist grundsätzlich zu begrüssen. Viele der früheren Missstände sind auch darauf zurückzuführen, dass Laien etwa im Vormundschaftswesen oder in der Heimerziehung zu viel Macht und Kompetenzen hatten und zu wenig kontrolliert wurden. Dennoch soll man sich fragen: Was wird die historische Forschung dereinst über den heutigen Umgang mit elternlos aufwachsenden Kindern befinden? Sowohl im Selbstverständnis mancher Institutionen als auch in der sozialpädagogischen Praxis lassen sich noch immer Anklänge an die Rettungsanstalt des 19. Jahrhunderts und deren klösterliches Vorbild finden. Noch immer sollen die minderjährigen Insassen vor den Gefahren der modernen Zivilisation geschützt werden, noch immer und immer wieder sehen sich Erwachsene genötigt, gegen die «Dissozialität» Jugendlicher anzukämpfen, statt die kreativen Potenziale, die in «auffälligem» und «abweichendem» Verhalten angelegt sein könnten, zu erkennen und zu fördern.

Immerhin dürfen respektive müssen heute Kinder an Entscheidungen partizipieren, das ist nun auch in der Schweiz gesetzlich verankert. Das ist doch eine Chance?

Ja, das sehe ich auch so. Kinder werden ja oft zu wenig ernst genommen und unterschätzt, und die UNO hat in ihrer Kinderrechtskonvention 1989 die Rechte des Kindes ins Zentrum der Fremdplatzierung gestellt.